



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 6. November 1989
GZ. 600/89, G.

An das
Präsidium des
Nationalrates

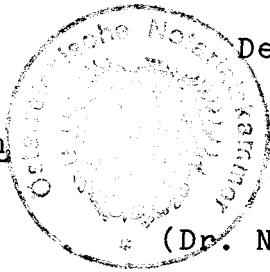
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	13. NOV. 1989
Datum:	13. NOV. 1989
Verteilt:	13. NOV. 1989

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Berufung der Geschworenen und Schöffen
(Geschworenen- und Schöffengesetz);
zu Zahl 622.001/32-II 3/89, des Bundesministeriums
für Justiz

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzent-
wurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

Nikolaus Michalek
(Dr. Nikolaus Michalek)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 6. November 1989
GZ. 600/89, G.

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

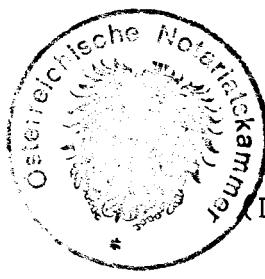
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung
der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und
Schöffengesetz); zu Zahl 622.001/32-II 3/89

Die Österreichische Notariatskammer teilt zu dem übermittelten Gesetzentwurf betreffend die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz) mit, daß sie dem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilt.

Die Österreichische Notariatskammer regt jedoch an, den § 3 Ziff.4 dahingehend auszuweiten, daß zu den befreiten Personen jedenfalls auch die Berufsanwärter und allenfalls auch die Angestellten der juristischen Berufe, vor allem Notariatskandidaten, allenfalls auch Notariatsangestellte, mit einbezogen werden, da jedenfalls erstere (vor allem gemäß § 118/2 und §§ 119 ff NO) berufsmäßig an der Rechtspflege beteiligt sind.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident:



(Dr. Nikolaus Michalek)

